

RS OGH 2004/7/7 9ObA27/04t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.2004

Norm

BPG §7 Abs1

BPG §7 Abs2

Rechtssatz

Da für den Bereich der Invaliditätsversorgung seitens des Gesetzgebers (siehe §7 Abs1 erster Satz BPG) keinerlei Unverfallbarkeitsfristen vorgesehen sind, ist das Kriterium einer Wartezeit im Bezug auf Invaliditätspensionszusagen ausschließlich als Leistungsvoraussetzung konzipiert. Anwartschaften auf eine Invaliditätspension werden im Falle eines Arbeitgeberwechsels zwar nicht unverfallbar, dürfen nach Ablauf der gesetzlich zulässigen Wartezeit im aufrechten Arbeitsverhältnis aber grundsätzlich nicht mehr widerrufen oder auf andere Art entzogen werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 27/04t

Entscheidungstext OGH 07.07.2004 9 ObA 27/04t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119196

Dokumentnummer

JJR_20040707_OGH0002_009OBA00027_04T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at